

Beilage 1810/2003 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht

**des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö.
Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeinde-
Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 und das Oö.
Statutargemeinden-Beamtenengesetz 2002 geändert werden
(Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2003)**

[Landtagsdirektion: L-304/8-XXV,
miterl. [Beilage 1785/2003](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Dieses Landesgesetz enthält zwei Schwerpunkte: Die Einführung der "Abfertigung-Neu" im Gemeindedienstrecht und die Schaffung der Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung auch unter 50 % der für die Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren.

Darüber hinaus soll eine gesetzliche Grundlage für die bei den Verhandlungen zwischen den Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern im öffentlichen Dienst vereinbarte Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro für das Kalenderjahr 2002 geschaffen werden.

1. Abfertigung-Neu

Mit dem Bundesgesetz über die betriebliche Mitarbeitervorsorge (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz - BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002) wurde im privaten Arbeitsrecht die "Abfertigung-Neu" eingeführt. Gleichzeitig wurden verschiedene bundesgesetzliche Vorschriften geändert. Mit der Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG) wurde die "Abfertigung-Neu" auch für die Bundes-Vertragsbediensteten eingeführt. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die "Abfertigung-Neu" für die Gemeinde(verbands)vertragsbediensteten eingeführt werden.

Die Abfertigung-Neu soll für Dienstverhältnisse gelten, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31. August 2003 liegt, für Dienstverhältnisse, die vor dem 1. September 2003 zur Gemeinde (zum Gemeindeverband) begründet wurden, soll es bei den bisherigen Abfertigungsregelungen bleiben. Eine Übertrittsmöglichkeit in das neue System ist - wie im VBG sowie in den Entwürfen anderer Gebietskörperschaften, jedoch im Unterschied zum BMVG - nicht vorgesehen (vgl. dazu Pkt. III über die finanziellen Auswirkungen).

Nach dem bisherigen Abfertigungssystem steigt der Abfertigungsanspruch in mehreren Sprüngen jeweils nach Erreichen einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren an (nach drei Dienstjahren zwei Monatsbezüge, nach fünf Dienstjahren drei Monatsbezüge, nach zehn Dienstjahren vier Monatsbezüge, nach 15 Dienstjahren sechs Monatsbezüge, nach 20 Dienstjahren neun Monatsbezüge und nach 25 Dienstjahren zwölf Monatsbezüge) und stellt sich als reiner Entgeltsanspruch der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers gegen den Dienstgeber dar. Der Vollzug obliegt ebenfalls ausschließlich dem Dienstgeber.

Das neue Abfertigungssystem ist beitragsorientiert, d.h. die Abfertigung wird nunmehr durch laufende monatliche Beitragsleistungen des Dienstgebers finanziert, welche der Dienstgeber an eine externe Einrichtung - die Mitarbeitervorsorgekasse - abzuführen hat. Die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse soll auf Grund der vergaberechtlichen Vorgaben durch den Gemeinderat (Verbandsvorstand) unter Wahrung von Anhörungsrechten der Personalvertretung erfolgen. Die Dienstnehmervertretungen sollen - soweit es das Vergaberecht zulässt - eingebunden werden, insbesondere bei der Festlegung der Zuschlagskriterien im Ausschreibungstext.

2. Teilzeitbeschäftigung zur Kinderbetreuung unter 50 % des Beschäftigungsausmaßes

Das vom Bundesgesetzgeber mit dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, eingeführte Kinderbetreuungsgeld, das als Familienleistung des Bundes unabhängig von einer Erwerbstätigkeit oder einer Pflichtversicherung gewährt wird, ersetzt für Geburten ab 1. Jänner 2002 das bisherige Karenzgeld bzw. Karenzurlaubsgeld.

Damit ist auch die Notwendigkeit einer Karenzierung bzw. Teilzeitbeschäftigung als Anspruchsvoraussetzung für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes entfallen. Für den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld kommt es neben der Erfüllung allgemeiner sonstiger Voraussetzungen im Wesentlichen nur mehr darauf an, dass die zulässige jährliche Zuverdienstgrenze (14.600 Euro) nicht überschritten wird.

Die Möglichkeit des Bezugs lediglich eines Teils des Kinderbetreuungsgeldes (so wie es früher als Teilkarenz(urlaubsgeld) bei Teilzeitbeschäftigung nach MSchG bzw. damals noch EKUG möglich war) besteht nicht mehr. Ein allfälliger Verlust des Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld durch Überschreiten der Zuverdienstgrenze kann lediglich durch die Abgabe von Verzichtserklärungen für einzelne (verdienststärkere) Monate im Vorhinein abgewendet werden.

Auf Grund der für Beamtinnen und Beamte derzeit rechtlich nicht möglichen Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes unter die Hälfte der für die Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit ergibt sich in der Praxis das unbillige Ergebnis, dass eine Beamtin oder ein Beamter bei Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von mindestens 50 % die zulässige Zuverdienstgrenze überschreitet und daher den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gänzlich verliert. Um das Kinderbetreuungsgeld beziehen zu können, müsste sie oder er sich voll karenzieren lassen.

Es soll daher auch den öö. Gemeinde(verbands)beamtinnen und -beamten in den ersten drei Lebensjahren des Kindes (entspricht dem längstmöglichen Zeitraum für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld) ermöglicht werden, im Rahmen ihres Beamtendienstverhältnisses eine Teilzeitbeschäftigung auch unter der Hälfte der für die Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit in Anspruch zu nehmen. Dies ist im Übrigen im öö. Gemeinde(verbands)dienst auch im Rahmen einer teilweisen Freistellung wegen Familienhospiz bereits möglich (vgl. Öö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2002).

Für neben dem karenzierten Beamtendienstverhältnis zulässigerweise ausgeübte Beschäftigungen zur Gemeinde (zum Gemeindeverband) unter der Hälfte der für Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochendienstzeit ist derzeit vorgesehen, dass solche Beschäftigungen nur im Rahmen eines mit der Gemeinde (dem Gemeindeverband) abzuschließenden vertraglichen Dienstverhältnisses zulässig sind.

Durch die Schaffung der Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung auch unter der Hälfte der für Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen

Wochendienstzeit ist diese Regelung nicht mehr erforderlich.

3. Einmalzahlung

Die Verhandlungen zwischen den Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern für den öffentlichen Dienst auf Bundesebene über die nachträgliche Gehaltsanpassung für das Kalenderjahr 2002 brachte am 22. April 2003 das Ergebnis, dass für jene öffentlich Bediensteten, die am 1. Juli 2003 Anspruch auf Gehalt haben, ein Einmalbetrag von 100 Euro vorzusehen ist. Teilzeitbeschäftigten gebührt der ihrem Beschäftigungsverhältnis aliquote Betrag. Entsprechend einer Einigung der Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter auf Landes- und Gemeindeebene soll das Verhandlungsergebnis der Bundesebene übernommen werden.

4. Der Entwurf enthält keine Verfassungsbestimmung und sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

II. Kompetenzgrundlagen

Das vorliegende Landesgesetz stützt sich auf Art. 21 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 9 B-VG. Durch den Entfall des bisher geltenden Homogenitätsgebots im Art. 21 Abs. 1 B-VG (Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 8/1999) dürfen die in Angelegenheiten des Dienstrechts ergehenden Gesetze und Verordnungen der Länder von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes abweichen.

Für öö. Gemeinde(verbands)beamtinnen, die in Betrieben beschäftigt sind, gilt auf Grund der Kompetenzverteilung (Art. 21 Abs. 2 B-VG) das Mutterschutzgesetz des Bundes. Für öö. Gemeinde(verbands)beamtinnen, die nicht in Betrieben tätig sind, gilt das Oö. MSchG, für männliche Gemeinde(verbands)beamte das Oö. VKG.

III. Finanzielle Auswirkungen

1. Abfertigung-Neu

1.1. Finanzielle Auswirkungen für die öö. Gemeinden (Gemeindeverbände)

Die Gemeinde (Der Gemeindeverband) hat für ihre (seine) unter das System der "Abfertigung-Neu" fallenden Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer anstelle einer einmaligen Geldleistung bei bestimmten Arten der Beendigung des Dienstverhältnisses künftig einen laufenden Beitrag in Höhe von 1,53 % des Monatsbezugs bzw. Monatsentgelts zu leisten.

Da eine Übertrittsmöglichkeit vom alten Abfertigungssystem in das System der "Abfertigung-Neu" nicht vorgesehen ist, sind nur die Kosten bei einer Anwendung der Abfertigung-Neu auf die ab 1. September 2003 neu eintretenden Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer maßgeblich. Laut Mitteilung der BVA, Landesstelle Linz, sind im Zeitraum vom 1. Jänner 2001 bis 1. Oktober 2001 ca. 1500 Dienstverhältnisse nach dem Oö. LVVG i.V.m. § 3 Abs. 4 Oö. GBG 2001 begründet worden.

Eine genaue Bezifferung der finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzentwurfs ist mangels Verfügbarkeit der Personaldaten der einzelnen Gemeinden (Gemeindeverbände) nicht möglich. Da die Zahl der öö. Gemeinde(verbands)bediensteten in etwa der Zahl der öö. Landesbediensteten entspricht, ist mit etwa gleich hohen finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Mittel- und langfristig ist von einer annähernden Kostenneutralität des jährlichen Abfertigungsaufwandes auszugehen.

Der Bundesdienstgeber schätzt die Kosten der "Abfertigung-Neu" für seine (gemäß § 35 VBG 1948 i.d.F. BMVG) ab 1.1.2003 neu in den Bundesdienst eintretenden privatrechtlichen Dienstnehmer für die Jahre 2003 bis 2005

mit insgesamt ca. 5,4 Mio. Euro (Basis: Lohnsumme VB für 2001 in Höhe von 1.137,6 Mio. Euro, ohne Sonderzahlungen und Nebengebühren. Zum Vergleich: Lohnsumme VB des Landes (mit gespag) - ohne Sonderzahlungen und Nebengebühren für 2001: ca. 23,4 Mio. Euro) und geht mittel- bzw. langfristig ebenfalls von einer Kostenneutralität aus.

Eine Überführung von "Vertragsbediensteten-Alt" in das neue Abfertigungssystem (wie im § 47 BMVG für die Privatwirtschaft bei entsprechender Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich) scheidet schon allein aus Kostengründen aus: Die öö. Gemeinden (Gemeindeverbände) verfügen wie das Land Oberösterreich über keine Abfertigungsrückstellungen. Derzeit plant daher keine andere Gebietskörperschaft die Überführung von bereits im Dienststand stehenden Vertragsbediensteten in das neue Abfertigungssystem.

1.2. Kostentragung in Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezugs, einer Bildungsfreistellung oder einer Familienhospizfreistellung

Es ist davon auszugehen, dass die Kosten der Beitragsleistungen an die Mitarbeitervorsorgekasse in Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges, einer Bildungsfreistellung oder einer Familienhospizfreistellung im Ergebnis durch den Familienlastenausgleichsfonds gemäß § 39 I Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) getragen werden (entsprechend den Schlussfolgerungen aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 20. Juni 2001, B 1960/99). Gemäß dieser Bestimmung sind aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen die Abfertigungsbeiträge für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges im Sinn des § 7 Abs. 4 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften zu ersetzen. Gleiches gilt für die Dauer einer Bildungskarenz, einer Freistellung gegen Entfall des Entgelts oder einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften.

Unter "österreichischen Rechtsvorschriften" sind im Sinn von Art. 2 B-VG sowohl Rechtsvorschriften des Bundes als auch der Länder zu verstehen. § 55a Abs. 5 und 6 sehen dem § 7 Abs. 4 und 5 BMVG entsprechende Leistungen vor und sind daher als "gleichartig" zu werten.

Es ist ausdrücklich klarzustellen, dass sich allfällige Kosten für den Familienlastenausgleichsfonds nicht aus der vorliegenden Novelle, sondern aus der bundesgesetzlichen Regelung im § 39 I Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ergeben.

2. Teilzeitbeschäftigung zur Kinderbetreuung unter 50 % des Beschäftigungsausmaßes

Diese Regelungen sind im Wesentlichen kostenneutral.

IV. EU-Konformität

EU-Regelungen stehen diesem Landesgesetz nicht entgegen.

V. Auswirkungen auf verschiedene Gruppen der Gesellschaft

1. Abfertigung-Neu

Diese Regelung wirkt sich generell auf männliche und weibliche Vertragsbedienstete gleichermaßen aus, nur wird der Kreis der Leistungsbezieher erweitert.

Es erhalten nun auch jene Personen Leistungen (aus der Mitarbeitervorsorgekasse), die nicht aus Gründen des Alters, der Gesundheit, der Verheiratung oder der Geburt eines Kindes aus dem Gemeinde(verbands)dienst ausscheiden, sondern z.B. weil sie bei anderen

Arbeitgebern von für sie attraktiveren Berufsaussichten ausgehen (Selbstkündigung, einvernehmliche Auflösung, Austritt). Hierbei handelt es sich mehrheitlich um eher jüngere Vertragsbedienstete.

2. Teilzeitbeschäftigung zur Kinderbetreuung unter 50 % des Beschäftigungsausmaßes

Diese Regelung wirkt sich faktisch überwiegend auf Frauen aus. Durch die Neuregelung wird aus gesellschaftspolitischer Sicht dokumentiert, dass auch im Beamtendienstverhältnis (ohne "Hilfskonstruktion" über das Vertragsrecht) zur Betreuung von Kindern ein Beschäftigungsausmaß unter 20 Wochenstunden möglich ist. Damit wird Beamtinnen auch während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld die (teilweise) Weiterbeschäftigung ermöglicht bzw. erleichtert. Der Vorteil im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist, dass nunmehr keine - mit einem vertraglichen Dienstverhältnis verbundenen - Pensionsversicherungsbeiträge nach dem ASVG zu entrichten sind, für die die Beamtin im Regelfall keine Leistung erhalten wird.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 und 3 und Art. II Z. 1, 6 und 11 (Inhaltsverzeichnisse; § 165b GBG 2001, § 170 Abs. 12 und § 216 Abs. 2 GDG 2002):

Diese Bestimmungen enthalten lediglich Zitatänderungen oder sonstige Anpassungen formaler Natur.

Zu Art. I Z. 2 und 4, Art. II Z. 4 und 12 und Art. III Z. 1 und 3 (§ 60 Abs. 5 und § 165c Oö. GBG 2001, § 107 Abs. 5 und § 218 Abs. 3 Oö. GDG 2002 sowie § 65 Abs. 5 und § 144 Abs. 3 Oö. StGBG 2002):

Sowohl das MSchG, das Oö. MSchG als auch das Oö. VKG sehen die Möglichkeit der Inanspruchnahme entweder von Karenz bis zum 2. Lebensjahr des Kindes bzw. Teilzeitbeschäftigung bis zum vollendeten 4. Lebensjahr des Kindes sowie dazwischenliegende Abstufungen hinsichtlich der zeitlichen Dauer von Karenz und Teilzeitbeschäftigung vor.

Da das Kinderbetreuungsgeld jedoch bis maximal zum 36. vollendeten Lebensmonat des Kindes gewährt wird, kann auch die Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer an die im MSchG, Oö. MSchG und Oö. VKG geregelten (Teil)Karenzierungsansprüche anschließenden Teilzeitbeschäftigung nach den Bestimmungen des Oö. GBG 2001, Oö. GDG 2002 und des Oö. StGBG 2002 bestehen. Damit auch in diesem Fall der Bezug von Kinderbetreuungsgeld jedenfalls grundsätzlich möglich ist, ist (aus den im allgemeinen Teil der Erläuterung dargelegten Überlegungen) zur Betreuung von Kindern bis maximal zum vollendeten 36. Lebensmonat des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung auch unter 50 % einer Vollbeschäftigung zu ermöglichen.

Die Möglichkeit, eine Teilzeitbeschäftigung bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes auch unter 50 % in Anspruch nehmen zu können, soll sich nur auf Teilzeitbeschäftigungen beziehen, die zur Betreuung von Kindern in Anspruch genommen werden, für die grundsätzlich ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld bestehen kann (also für Kinder, die ab 1.1.2002 geboren werden).

Für vor dem 1.1.2002 geborene Kinder haben öö. Gemeinde(verbands)beamtinnen und -beamte ohnehin die Möglichkeit, bei Teilkarenz Teilkarenzurlaubsgeld (aliquot entsprechend dem Beschäftigungsausmaß) zu beziehen, sodass eine Teilzeit von bzw. über 20 Wochenstunden nicht den Verlust des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld mit sich bringt.

Zu Art. II Z. 2, 3 und 7 bis 10 und Art. III Z. 2 (§ 16 Abs. 1, § 17

Abs. 7, § 205 Abs. 1 und 18 sowie § 205a GDG 2002 und § 139 Abs. 2 StGBG):

Die Einführung der Abfertigung-Neu durch § 205a GDG 2002 erfolgt - analog zum VBG - durch Verweisung auf jene Bestimmungen des BMVG, hinsichtlich derer eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz des Landes besteht. Die übrigen Abweichungen orientieren sich einerseits am Vertragsbedienstetengesetz 1948 des Bundes, andererseits an Gesetzentwürfen bzw. -beschlüssen der Länder Niederösterreich, Steiermark, Salzburg und Vorarlberg.

Durch diese Verweisung werden die im BMVG vorgesehenen arbeitsrechtlichen Kernpunkte umfassend übernommen, insbesondere die allgemeinen Begriffsbestimmungen, der Beginn und die Höhe der Beitragszahlung, die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse, die Begründung und Beendigung des Beitrittsvertrages, der Anspruch, die Höhe und die Fälligkeit der Abfertigung sowie die Verfügungsmöglichkeit der Anwartschaftsberechtigten.

§ 205a Abs. 1 Z. 1 GDG 2002 legt fest, dass der laufende Beitrag gemäß § 6 Abs. 1 BMVG in Höhe von 1,53 % vom Monatsbezug gemäß § 165 Abs. 1 Oö. GDG 2002 zu leisten ist. Nach § 165 Abs. 1 Oö. GDG 2002 besteht der Monatsbezug aus dem Gehalt sowie einer allfälligen Gehaltszulage.

Nach dem bisherigen Landes- und Bundesdienstrecht und dem neuen Dienstrecht des Bundes (VBG i.d.F. BMVG) sind Sonderzahlungen nicht zu berücksichtigen. Das gilt auch für Nebengebühren (vgl. §§ 194 ff Oö. GDG 2002). Im oö. Gemeinde(verbands)bereich sollen - analog zum Angestelltengesetz und zum Arbeiter-Abfertigungsgesetz und zu den Gesetzesentwürfen bzw. -beschlüssen anderer Länder - die Sonderzahlungen (§ 165 Abs. 4 Oö. GDG 2002 - 13. und 14. Monatsbezug) bei der Bemessung der Abfertigung-Neu einbezogen werden.

§ 205a Abs. 1 Z. 2 GDG 2002 bestimmt, dass die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse und ein allfälliger Wechsel der MV-Kasse unter Anhörung der Dienstnehmervertretung nach den Bestimmungen des Oö. G-PVG zu erfolgen hat. Die Dienstnehmervertretungen sollen daher - soweit es das Vergaberecht zulässt - eingebunden werden, insbesondere bei der Festlegung der Zuschlagskriterien im Ausschreibungstext. Es ist geplant, dass das Land OÖ, vertreten durch die Personalabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung, die Ausschreibung auch im Namen der oö. Gemeinden und Gemeindeverbände durchführt, was wiederum eine Befassung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Oberösterreich, erfordert.

Zu § 205a Abs. 1 Z. 3 GDG 2002: § 6 Abs. 1 BMVG sieht vor, dass die Beiträge des Dienstgebers (Gemeinde, Gemeindeverband) an den für den Arbeitnehmer zuständigen Träger der Krankenversicherung zu überweisen sind. Ab 1. Juli 2003 wird Krankenfürsorgeträger für die "Vertragsbediensteten-Neu" die Krankenfürsorge für oö. Gemeindebedienstete sein und an Stelle des Krankenversicherungsträgers treten. Diese hat auch die Funktion, gegenüber dem Arbeitgeber die Abfuhr der laufenden Beiträge zu überwachen und bei Säumnis des Arbeitgebers mit den Mitteln des Sozialversicherungsrechts (Rückstandsausweis) einzutreiben und diese an die zuständige Mitarbeitervorsorgekasse zu überweisen, wofür ihr maximal 0,3 % der eingehobenen Beiträge für den Verwaltungsaufwand zustehen. Die Mitarbeitervorsorgekasse übernimmt die Beträge, verwaltet und veranlagt sie, wobei wiederum Veranlagungs- und Verwaltungskosten anfallen.

§ 205a Abs. 2 GDG 2002 nimmt darauf Bedacht, dass das "Dienstrecht" der Lehrlinge der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) grundsätzlich im Berufsausbildungsgesetz des Bundes (BAG) geregelt ist. (Ausnahme:

Familienhospiz nach § 47a Oö. LVBG i.d.F. LGBl. Nr. 81/2002 i.V.m. § 3 Abs. 4 Oö. GBG 2001 bezieht sich auch auf Lehrlinge.) Analog zum Bundesrecht (§ 35 VBG i.d.F. BMVG) sollen die Regelungen der Abfertigung-Neu auch für die neu in den Gemeinde(verbands)dienst eintretenden Lehrlinge zur Anwendung kommen. Weiters sollen auch jene Personen unter die Regelung der Abfertigung-Neu fallen, die mit ABGB-Vertrag oder sonstigem privatrechtlichen Dienstvertrag zur Gemeinde (zum Gemeindeverband) beschäftigt werden. Auch für die (ab 1.1.2003 neu eintretenden) Kollektivvertragsbediensteten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) wird klargestellt, dass künftig nicht mehr die in den Kollektivverträgen enthaltenen Abfertigungsregelungen gelten, sondern der 1. Teil des BMVG anzuwenden ist. Die sinngemäße Anwendbarkeit der für die Gemeinde(verbands)vertragsbediensteten geltenden Regelungen über die Abfertigung bedeutet, dass bei den Lehrlingen die Lehrlingsentschädigung und bei den Personen mit ABGB-Dienstvertrag das Entgelt Beitragsgrundlage ist.

§ 205a Abs. 4 und 5 GDG 2002 begründen einen dem § 7 Abs. 4 und 5 BMVG gleichartigen Anspruch.

Durch **§ 139 Abs. 2 StGBG 2002** sollen entsprechend dem Wunsch des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Oberösterreich, auch die Vertragsbediensteten der Städte mit eigenem Statut in das System der Abfertigung-Neu eingebunden werden.

Zu Art. II Z. 5 (§ 111 Abs. 9 GDG 2002):

Da der Freistellungszeitraum bei der geblockten Altersteilzeit faktisch der Freistellung beim Sabbatical (Freistellung gegen Kürzung der Bezüge nach § 111 Oö. GDG 2002) entspricht, wird die geblockte Altersteilzeit hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Urlaubsausmaß der Freistellung (auch ausdrücklich im Gesetz zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten) angepasst.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 und das Oö. Statutargemeinden-Beamten-gesetz 2002 geändert werden (Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2003), beschließen.

Linz, am 26. Juni 2003

Schenner
Obmann

Lindinger
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 und das Oö. Statutargemeinden-Beamten-gesetz 2002 geändert werden (Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2003)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, LGBl. Nr. 48, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 81/2002 in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 152/2002, wird wie folgt geändert:

1. In das Inhaltsverzeichnis werden folgende Eintragungen eingefügt:

"§ 165a Optionsrecht

§ 165b Übergangsbestimmungen zur Oö. Gemeindebedienstetengesetz-Novelle 2002

§ 165c Übergangsbestimmungen zum Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2003"

2. Dem § 60 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Aus Anlass der Betreuung eines Kindes im Sinn des Abs. 2 Z. 1 und 2 bis längstens zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes ist abweichend vom Abs. 4 auch eine Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß unter der Hälfte der für die Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit zulässig."

3. Im § 165b wird jeweils die Wortfolge "In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes" durch das Datum "1. Juli 2002" ersetzt.

4. Nach § 165b wird folgender § 165c angefügt:

"§ 165c

Übergangsbestimmung zum Oö. Gemeinde-

Dienstrechtsänderungsgesetz 2003

§ 60 Abs. 5 gilt für Teilzeitbeschäftigungen, die zur Betreuung von Kindern, die ab dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, in Anspruch genommen werden."

Artikel II

Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 81/2002 in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 152/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:

"§ 205 Abfertigung bei Dienstverhältnissen, die vor dem 1. September 2003 begonnen haben

§ 205a Abfertigung; Anwendung des BMVG"

2. Im § 16 Abs. 1 Z. 1, 4 und 5 wird jeweils die Wortfolge "mit Ausnahme des § 205a Abs. 2" angefügt.

3. Im § 17 Abs. 7 entfällt der letzte Satz.

4. Dem § 107 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Aus Anlass der Betreuung eines Kindes im Sinn des Abs. 2 Z. 1 und 2 bis längstens zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes ist abweichend vom Abs. 4 auch eine Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß unter der Hälfte der für die Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit zulässig."

5. Dem § 111 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung nach § 205 Abs. 16 gilt Abs. 5 sinngemäß."

6. Im § 170 Abs. 12 Z. 2 werden die Worte "eine Abfertigung" durch die

Wortfolge "eine Abfertigung gemäß § 205" ersetzt.

7. Die Überschrift von § 205 lautet:

**"Abfertigung bei Dienstverhältnissen,
die vor dem 1. September 2003 begonnen haben"**

8. Im § 205 erhält der bisherige Abs. 1 die Bezeichnung "(1a)"; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:

"(1) Die nachstehenden Absätze gelten nur, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. September 2003 begonnen hat. Die Anwendbarkeit der nachstehenden Absätze schließt die Anwendung des § 205a aus."

9. Dem § 205 wird folgender Abs. 18 angefügt:

"(18) Auf die Berücksichtigung der im § 17 Abs. 7 angeführten Zeit ist für die Bemessung der Abfertigung im nachfolgenden Dienstverhältnis Abs. 12 Z. 3 anzuwenden."

10. Nach § 205 wird folgender § 205a eingefügt:

"§ 205a

Abfertigung; Anwendung des BMVG

(1) Auf Dienstverhältnisse, die ab dem 1. September 2003 beginnen, ist der 1. Teil des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG) mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Bemessungsgrundlage für den Beitrag des Dienstgebers im Sinn des § 6 Abs. 1 und 4 BMVG ist der Monatsbezug gemäß § 165 Abs. 1 sowie die Sonderzahlungen gemäß § 165 Abs. 4.

2. Die Auswahl der Mitarbeitervorsorge-Kasse hat durch den Gemeinderat nach Anhörung der Gemeinde-Personalvertretung zu erfolgen.

3. § 6 Abs. 1, 2 und 3 BMVG gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass an Stelle des Trägers der Krankenversicherung der Träger der Krankenfürsorge tritt.

4. § 1, § 5, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 4 bis 6, § 9, § 10 und § 11 Abs. 4 BMVG sind nicht anzuwenden.

(2) Auf Dienstverhältnisse gemäß § 16 Abs. 1 Z. 1, 4 und 5, die ab 1. Jänner 2003 beginnen, ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf Dienstverhältnisse gemäß § 16 Abs. 1 Z. 3, die ab dem 1. Jänner 2003 beginnen, ist der 1. Teil des BMVG mit Ausnahme des § 7 Abs. 4 bis 6 sowie § 48 Abs. 2 BMVG anzuwenden.

(4) Für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges haben Bedienstete oder ehemalige Bedienstete, soweit diese bei Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezuges abgesehen vom Geschlecht die Anspruchsvoraussetzungen für Wochengeld gemäß § 162 ASVG (fiktiv) erfüllt haben, Anspruch auf eine Beitragsleistung in Höhe von 1,53 % des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz.

(5) Für die Dauer einer Bildungskarenz oder einer Familienhospizfreistellung haben Bedienstete Anspruch auf eine Beitragsleistung in Höhe von 1,53 % der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz.

(6) Die Anwendbarkeit des § 205a schließt die Anwendung des § 205 aus."

11. Im § 216 Abs. 2 werden folgende Verweisungen eingefügt:

"- Bundesgesetz über die betriebliche Mitarbeitervorsorge (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz - BMVG), BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/2002;

- Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I. Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2002;"

12. Dem § 218 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 107 Abs. 5 gilt für Teilzeitbeschäftigungen, die zur Betreuung von Kindern, die ab dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, in Anspruch genommen werden."

Artikel III

Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetzes 2002

Das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002, LGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 81/2002, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 65 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Aus Anlass der Betreuung eines Kindes im Sinn des Abs. 2 Z. 1 und 2 bis längstens zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes ist abweichend vom Abs. 4 auch eine Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß unter der Hälfte der für die Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit zulässig."

2. Der bisherige Text des § 139 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; es wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Auf sonstige Bedienstete, die nach dem 1. September 2003 in den Dienst einer Statutargemeinde aufgenommen werden, ist hinsichtlich der Abfertigung § 205a Oö. GDG 2002 sinngemäß anzuwenden."

3. Dem § 144 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) § 65 Abs. 5 gilt für Teilzeitbeschäftigungen, die zur Betreuung von Kindern, die ab dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, in Anspruch genommen werden."

Artikel IV

Bestimmungen über eine Einmalzahlung

für Gemeinde(verbands)bedienstete im Jahr 2003

(1) Den Beamtinnen und Beamten (§ 2 Oö. GBG 2001, § 1 Oö. GDG 2002, § 2 Oö. StGBG 2002) des Dienststands und den Vertragsbediensteten (§ 3 Oö. GBG 2001, § 1 Oö. GDG 2002) gebührt im Monat Juli 2003 eine einmalige Abfindung von 100 Euro, wenn sie am 1. Juli 2003 Anspruch auf einen Monatsbezug haben.

(2) Der im Abs. 1 genannte Betrag entspricht einem vollen Beschäftigungsausmaß und ist entsprechend dem Beschäftigungsausmaß, das die oder der Bedienstete am 1. Juli 2003 hat, zu aliquotieren. Wenn die Bedienstete am 1. Juli 2003 nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2002, oder nach den §§ 3 und 5 Oö. Mutterschutzgesetz nicht beschäftigt werden darf, ist von jenem Beschäftigungsausmaß auszugehen, in dem die Bedienstete unmittelbar vor Beginn des Beschäftigungsverbotes gestanden hat.

(3) Dem Anspruch auf einen Monatsbezug sind Leistungen eines Sozialversicherungsträgers oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung von

Kranken- oder Wochengeld gleichzuhalten. Abs. 2 gilt sinngemäß.

Artikel V

In-Kraft-Treten

Es treten in Kraft:

1. Art. I, Art. II Z. 4 und Z. 12 sowie Art. III Z. 1 und 3 mit 1. Jänner 2003 und
2. Art. II Z. 1 bis 3 und 6 bis 11 sowie Art. III Z. 2 mit 1. September 2003.
3. Art. II Z. 5 rückwirkend mit 1. Juli 2002.
4. Art. IV mit 1. Juli 2003.